minor projektkontor für bildung und forschung

MB 4.0

Anforderungen der DSGVO im Allgemeinen und am Beispiel der sozialen Medien

Online-Fortbildung

16.02.2021

Agnieszka Skwarek

Gleichbehandlungsstelle EU-Arbeitnehmer
www.eu-gleichbehandlungsstelle.de

Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration

Das Modellprojekt MB 4.0

- MB 4.0 – Gute Arbeit in Deutschland – Beratung für neuzugewanderte Arbeitssuchende und Arbeitnehmende in den sozialen Medien
- Gefördert von der Gleichbehandlungsstelle EU-Arbeitnehmer der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration
- Laufzeit 16.12.2017 – 31.12.2022
- Beratung in den Sprachen: Bulgarisch, Polnisch, Rumänisch, Spanisch, Italienisch, Kroatisch, Griechisch, Französisch, Ungarisch und Englisch.
- Projekt Fem.OS -Aufsuchende Beratung in den sozialen Medien für Migrantinnen aus Drittstaaten

Wesentliche Merkmale aufsuchender Beratungsarbeit

Daten zum Projekt

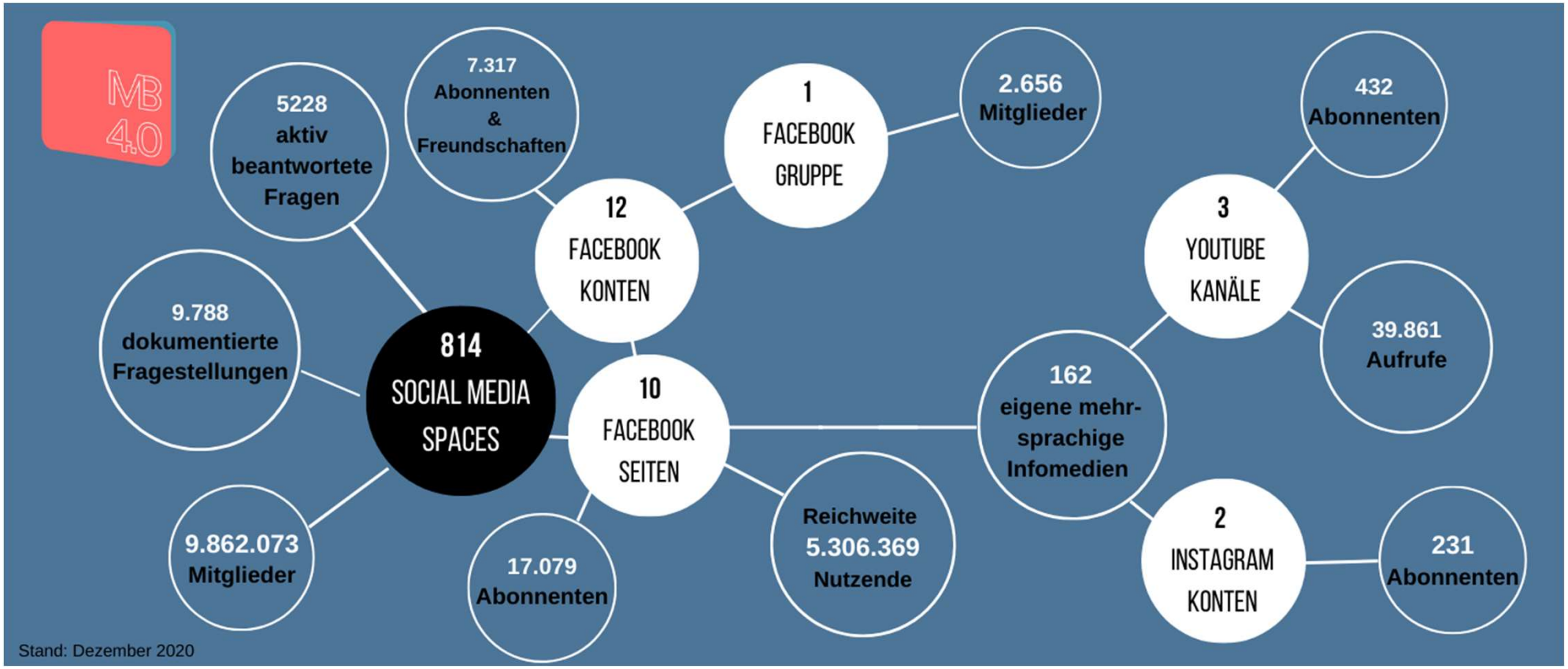

Allgemeines zu DSGVO

- Datenschutzgrundverordnung (DSGVO): In Kraft getreten am 25.05.2018
- DSGVO regelt den Schutz der personenbezogenen Daten (z.B. Name und Vorname, Geburtsdatum, Kontaktdaten etc.)
- neue Regelung der Rechte der Betroffenen (Auskunft, Löschung, Widerspruchsrecht etc.)
- hohe Bußgelder bei Verstößen

Urteil des EuGH vom 5. Juni 2018

- In diesem Urteil wurde seitens EUGH entschieden, dass der Betreiber einer Facebook-Seite gemeinsam mit Facebook für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Besucher seiner Seiten verantwortlich ist.
- Laut des EuGH hat nicht nur Facebook ein Interesse an den Daten der Fanpagebesucher, sondern auch deren Betreiber (Stichwort: Insights-Statistiken)
- Wichtig: sie haften als FB-Seiten-Betreiber nicht für ganz Facebook mit! Mitverantwortung nur im Hinblick auf Bildung von Insights-Statistiken!

sog. Verbot mit Erlaubnisvorbehalt (Art.6 DSGVO)

Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

- **Einwilligung** der betroffenen Person
- Die Verarbeitung für **Erfüllung eines Vertrages** oder zur **Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen**
- Die Verarbeitung für **Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung**
- Die Verarbeitung zum **Schutz der lebenswichtigen Interessen** (subsidiär)
- Die Verarbeitung im **öffentlichen Interesse** oder **in Ausübung öffentlicher Gewalt**, die dem Verantwortlichen übertragen wurde
- Die Verarbeitung zur **Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen** sofern nicht die Interessen der der betroffenen Person überwiegen (Generalklausel)**:**

  Nachweis der berechtigten Interessen z.B. Erfüllung der durch öffentliche Stelle übertragenen Aufgaben wie Z.B. Information von Bürgern

Anpassung der Datenschutzerklärung

minor

Projekte Veröffentlichungen Veranstaltungen Team Über Minor

7. Onlinepräsenzen in sozialen Medien

Wir unterhalten Onlinepräsenzen innerhalb sozialer Netzwerke und Plattformen, um mit den dort aktiven Nutzern kommunizieren und sie dort über unsere Leistungen informieren zu können.

Wir weisen darauf hin, dass dabei Daten der Nutzer außerhalb des Raumes der Europäischen Union verarbeitet werden können. Hierdurch können sich für die Nutzer Risiken ergeben, weil so z.B. die Durchsetzung der Rechte der Nutzer erschwert werden könnte.

Ferner werden die Daten der Nutzer im Regelfall für Marktforschungs- und Werbezwecke verarbeitet. So können z.B. aus dem Nutzungsverhalten und sich daraus ergebenden Interessen der Nutzer Nutzungsprofile erstellt werden. Die Nutzungsprofile können wiederum verwendet werden, um z.B. Werbeanzeigen innerhalb und außerhalb der Plattformen zu schalten, die mutmaßlich den Interessen der Nutzer entsprechen. Zu diesen Zwecken werden im Regelfall Cookies auf den Rechnern der Nutzer gespeichert, in denen das Nutzungsverhalten und die Interessen der Nutzer gespeichert werden. Ferner können in den Nutzungsprofilen auch Daten unabhängig der von den Nutzern verwendeten Geräte gespeichert werden (insbesondere, wenn die Nutzer Mitglieder der jeweiligen Plattformen sind und bei diesen eingeloggt sind).

- **Twitter**: Soziales Netzwerk; Dienstanbieter: Twitter Inc., 1355 Market Street, Suite 900, San Francisco, CA 94103, USA;
  - Webseite: https://twitter.com/?lang=de;
  - Datenschutzerklärung: https://twitter.com/de/privacy;
  - Opt-Out: https://twitter.com/personalization.
- **LinkedIn**: Soziales Netzwerk; Dienstanbieter: LinkedIn Ireland Unlimited Company, Wilton Place, Dublin 2, Irland;
  - Webseite: https://www.linkedin.com;
  - Datenschutzerklärung: https://www.linkedin.com/legal/privacy-policy;
  - Opt-Out: https://www.linkedin.com/psettings/guest-controls /retargeting-opt-out.
- **Xing**: Soziales Netzwerk; Dienstanbieter: XING AG, Dammtorstraße 29-32, 20354 Hamburg, Deutschland;
  - Website: https://www.xing.de;
  - Datenschutzerklärung: https://privacy.xing.com /de/datenschutzerklaerung;
  - Opt-out: https://nats.xing.com/optout.html?locale=de_DE.

Datenschutzerklärung auf den beruflichen Präsenzen in den sozialen Medien

- Facebook hält eine allgemeine Datenschutzrichtlinie, eine Cookie-Richtlinie uns speziell für FB-Seiten Informationen zu Seiten-Insights-Daten bereit.
- Ein Hinweis auf eigene Datenschutzerklärung auf dem Profil/der Fanpage ist trotzdem notwendig!

Berufliches FB-Profil

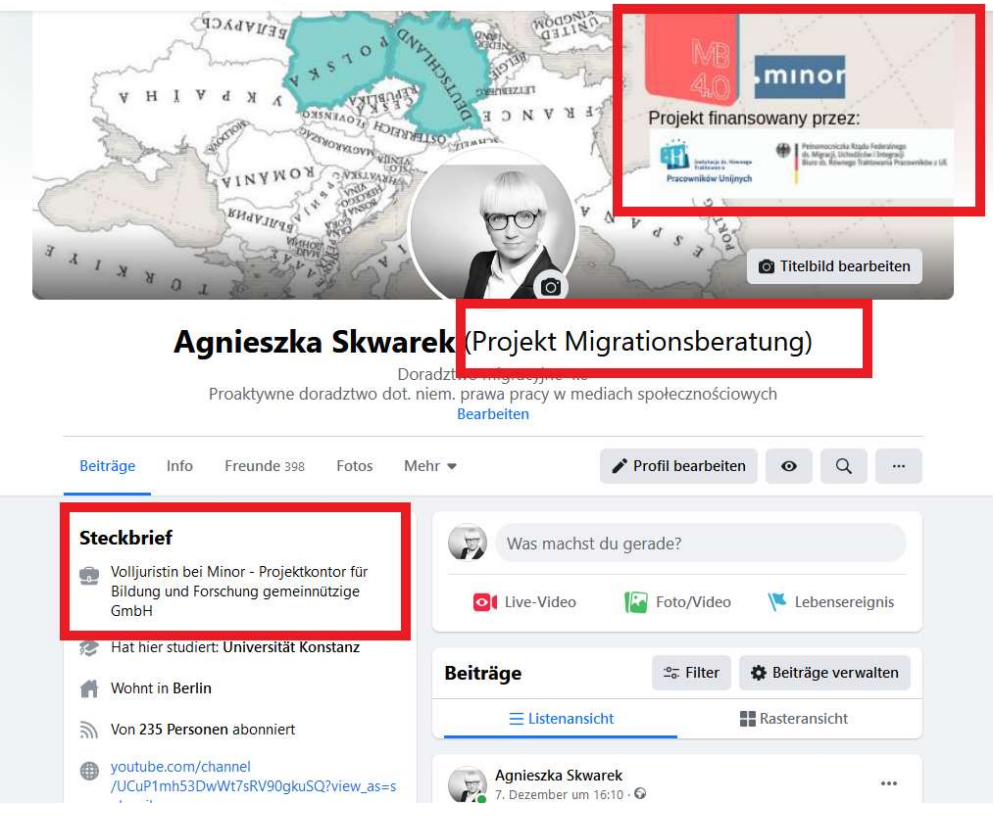

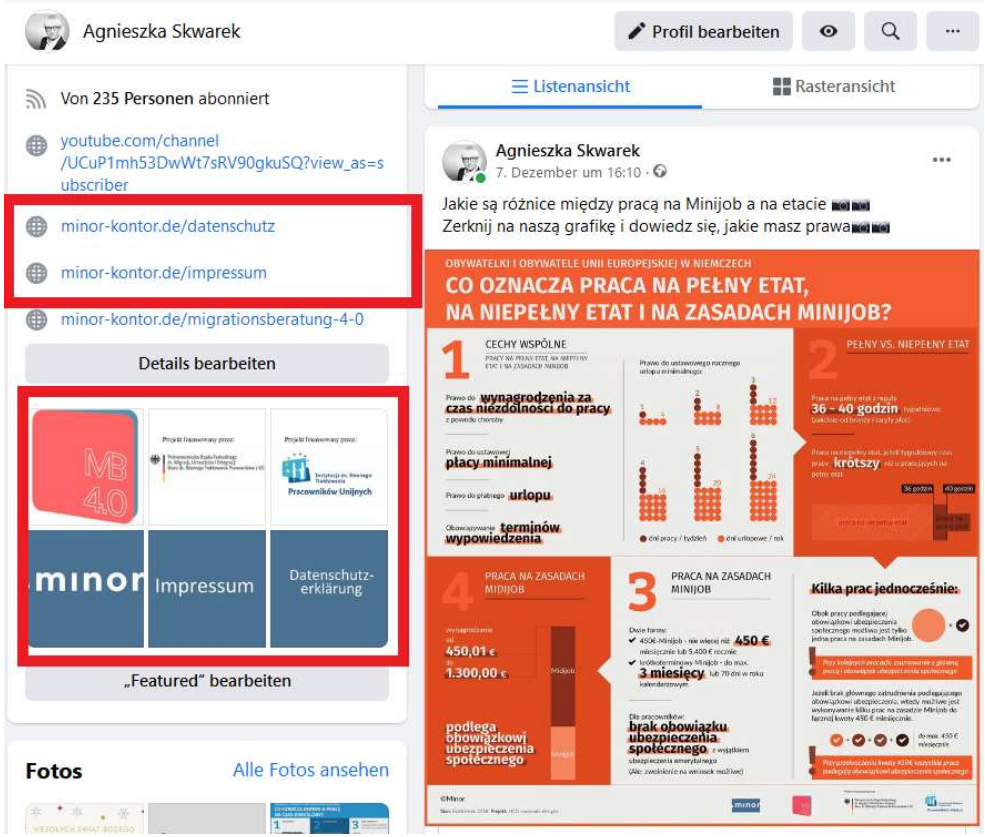

Berufliche FB-Seite

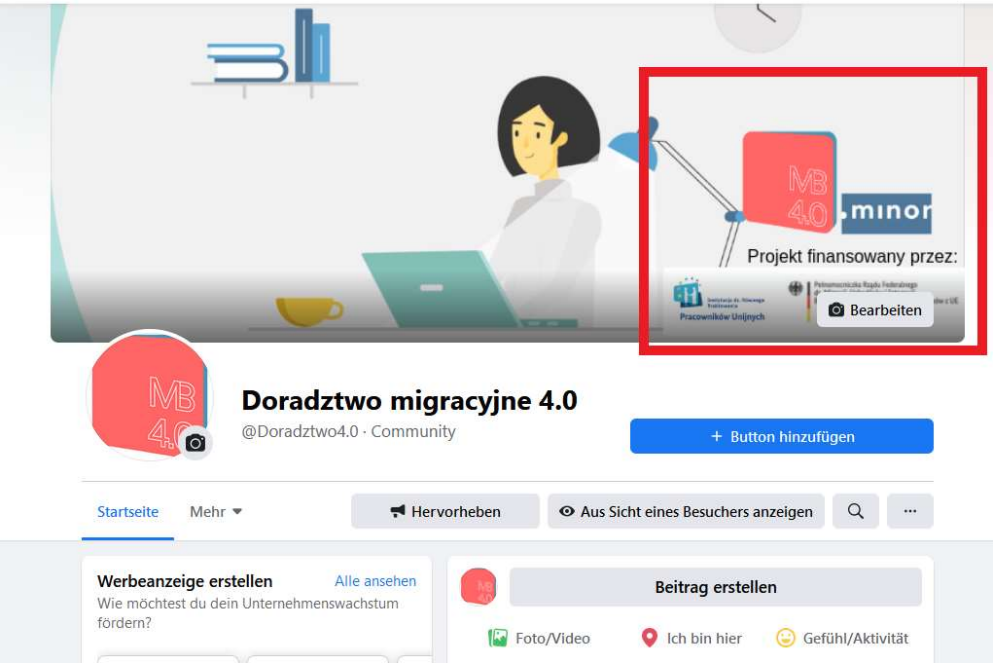

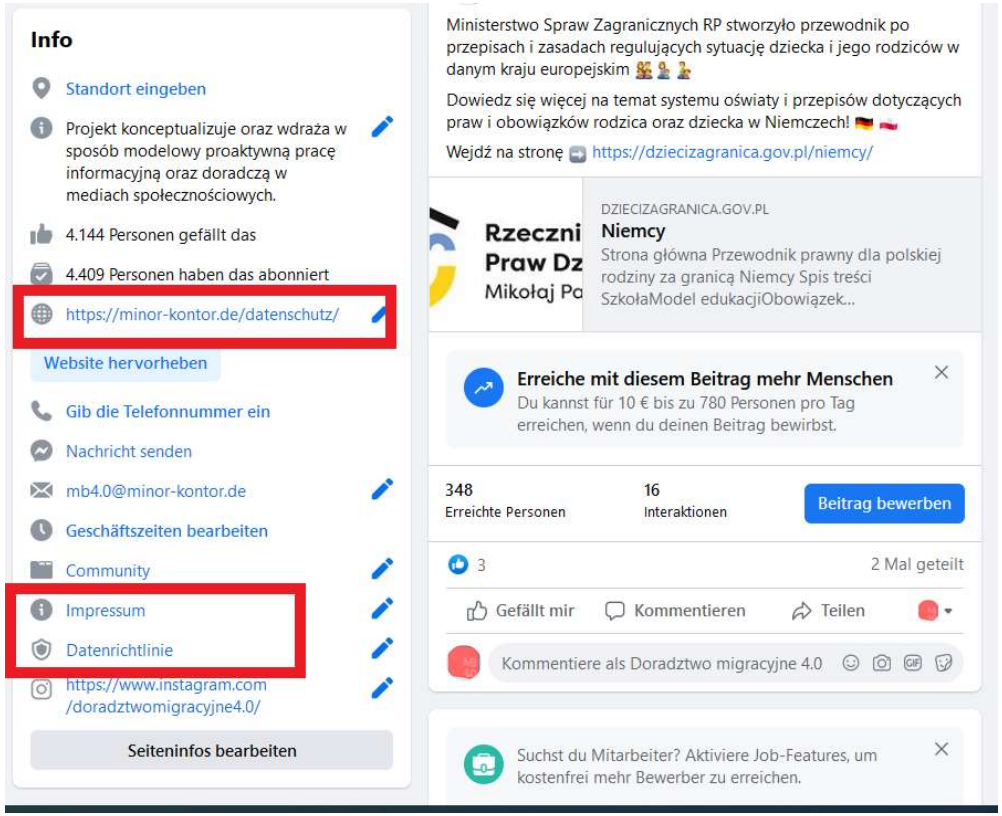

Berufliche FB-Gruppe

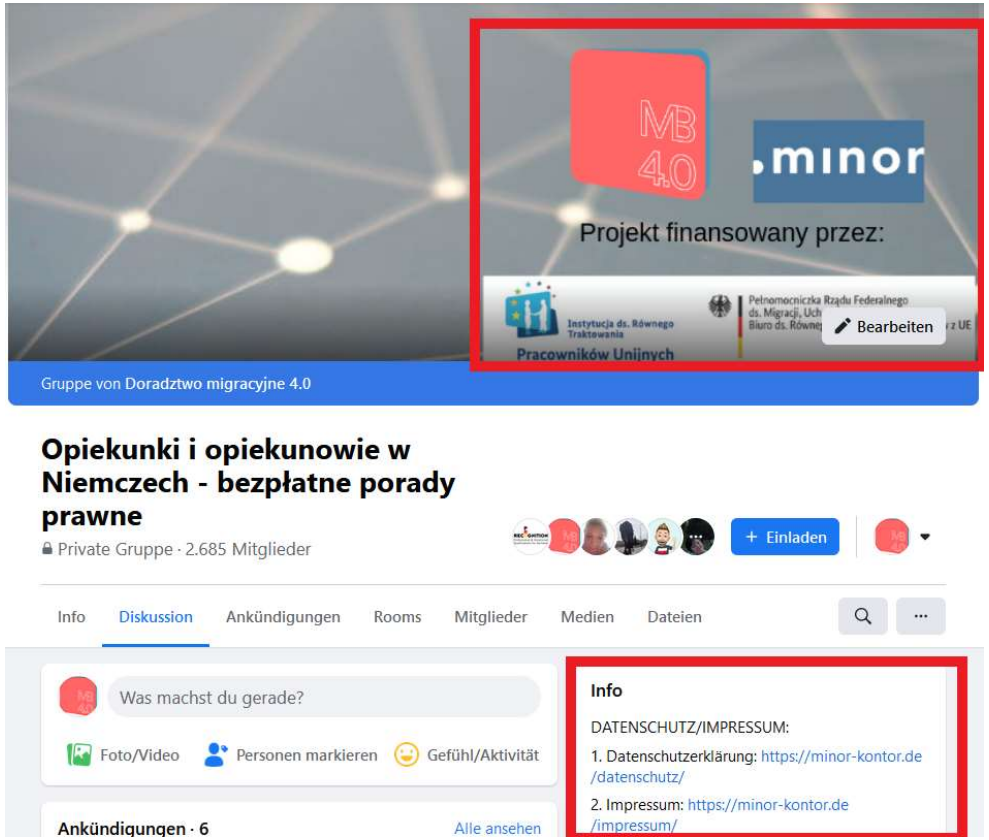

Mögliche Platzierung der DS-erklärung auf den Präsenzen in den sozialen Medien:

Sie können z.B.

1. den Link zu der Datenschutzerklärung in einem fixierten Beitrag platzieren,
2. den Link unter Info/Datenrichtlinie platzieren (alleine nicht ausreichend!),
3. den Link unter „Story“ platzieren,
4. den Link („http://…/datenschutz“) statt des Websitelinks angeben.

Meine Empfehlungen:

- Die Ratsuchenden nicht in den Gruppen/Foren aufzufordern, über Ihre ursprünglichen Fragen hinausgehende Informationen preiszugeben.
- Bei komplizierten Sachverhalten die Ratsuchenden dazu ermuntern, eine geschützte Form der Beratung aufzusuchen.
- Den Beratungsanbietern, die die FB-Seite oder ähnliche Dienste nutzen, ist zu raten, die weitere Entwicklung der Rechtsprechung zu verfolgen.

Veröffentlichungen

- Beratungsrichtlinien: https://minor-kontor.de/migrationsberatung-4-0gute-arbeit-in-deutschland/ (Stand: Dezember 2019; Aktualisierung für den ersten Quartal 2021 geplant)

minor projektkontor für bildung und forschung

MB 4.0

Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG)

Online-Fortbildung

16.02.2021

Agnieszka Skwarek

Gleichbehandlungsstelle EU-Arbeitnehmer
www.eu-gleichbehandlungsstelle.de

Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration

Wer darf denn überhaupt beraten?

- Grundsatz: Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch die dafür qualifizierte Personen , sog.“ Personen mit Befähigung zum Richteramt“, also Volljuristinnen und Volljuristen (d.h. Personen mit dem bestandenen 1. und 2. Staatsexamen)
- Aber Ausnahmen im RDG!

Begriff der Rechtsdienstleistung (RDL)

- §2 Abs.1 RDG:

„Rechtsdienstleistung ist jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert.“

Rechtsdienstleistung (RDL)?

Fall 1

Sie betreiben eine FB-Seite auf der sie allgemeine Informationen zum Arbeitsrecht einstellen, die sie u.a. in den FB-Gruppen teilen. RDL? (-)

Fall 2

Frau B hat Fragen zum Umgangsrecht und Unterhalt. Sie kennen sich im Familienrecht nicht aus und verweisen:

a) an eine andere Beratungsstelle, die einen familienrechtlichen Schwerpunkt hat. RDL? (-)

b) auf bestehende digitale Informationsangebote. RDL? (-)

Rechtsdienstleistung (RDL)?

Fall 3

Frau C hat eine fristlose Kündigung von ihrem Arbeitgeber bekommen. Sie beraten sie und bieten eine individuelle Lösung ihres Rechtsproblems an. RDL? (+)

Zusammenfassung:

1. **Verbreitung allgemeiner Informationen** über rechtlich relevante Fragen oder Fragestellungen ohne Prüfung individueller Umstände → keine RDL, keine Einschränkungen
2. **Verweisberatung** → keine RDL, keine Einschränkungen
3. **Rechtsberatung**, in der eine individuelle Lösung des Rechtsproblems erörtert wird → RDL nach dem RDG, nur möglich wenn Voraussetzungen des RDG erfüllt

Rechtsdienstleistung (RDL)?

Fall 4

Frau A stellte in einer FB-Gruppe einen Screenshot eines Schreibens ein, das sie von der Bundesagentur für Arbeit erhalten hat.

a) Sie bittet die Gruppenmitglieder um Übersetzung des Schreibens. RDL? (-)

b) Bei dem Schreiben handelt es sich um einen negativen Bescheid. Frau A fragt, was sie machen soll. Sie überprüfen den Bescheid und stellen fest, dass dieser rechtswidrig ist. Sie raten Frau A dazu, einen Widerspruch zu erheben. RDL? (+)

c) Frau A ist der deutschen Sprache nicht mächtig und bittet Sie, ihr beim Verfassen des Widerspruchs zu helfen. Sie verfassen einen Widerspruch, den Frau A selbst unterschreiben und an das Sozialgericht schicken soll. RDL? (+)

Rechtsdienstleistung (RDG)?

e) Sie stellen fest, dass es sich bei dem Schreiben um einen negativen Widerspruchsbescheid handelt. Sie verfassen eine Klage, die Frau A selbst unterschreiben und an die Agentur für Arbeit schicken soll. RDL? (+)

f) Sie stellen fest, dass es sich bei dem Schreiben um einen negativen Widerspruchsbescheid handelt. Sie verfassen eine Klage, die sie selbst für die Frau unterschreiben und an die Agentur für Arbeit schicken. RDL? (+), aber Vorsicht: gerichtliche RDL!!!

Gerichtliche Rechtsdienstleistung?

Gemäß §3 RDG sind Personen, die keine Volljuristen/innen sind, lediglich zu selbständigen Erbringung von außergerichtlichen Leistungen befugt.

Jeder Kontakt mit Gerichten ist nicht außergerichtlich und deshalb Volljuristinnen/Volljuristen vorbehalten!

Eine schlichte Begleitung zum Gericht oder Unterstützung bei Verfassen von gerichtlichen Schriftsätzen, die der/die Ratsuchende/r selbst unterschreibt, ist jedoch auch für Nichtvolljuristinnen/Nichtvolljuristen möglich!

Gerichtliche Rechtsdienstleistung

Die Vertretung vor Gericht unterliegt besonderen Vorschriften:

- § 67 VwGO
- §138 StPO
- §73 SGG
- §78 ZPO

Keine Rechtsdienstleistung:

- Auffinden von Lektüre
- Wiedergabe und bloß schematische Anwendung von Rechtsnormen
- Soziale Unterstützung bei z.B. Wohnungssuche, Jobsuche
- Begleitung zu Behörde als Dolmetscher oder zum Zwecke der Sachverhaltsaufklärung
- Ausfüllen der von der Behörde vorgefertigten Formulare

Darf ich als Nicht-Volljurist/in beraten?

Ja, aber nur:

- unentgeltlich
- und außergerichtlich
- und wenn sichergestellt ist, dass die Rechtsdienstleistung unter Anleitung einer Person mit Befähigung zum Richteramt erfolgt, §6 Abs.2 RDG

§6 Abs.2 Satz 1 RDG

„Wer unentgeltliche Rechtsdienstleistungen außerhalb familiärer, nachbarschaftlicher oder ähnlich enger persönlicher Beziehungen erbringt, muss sicherstellen, dass die Rechtsdienstleistung durch eine Person, der die entgeltliche Erbringung dieser Rechtsdienstleistung erlaubt ist, durch eine Person mit Befähigung zum Richteramt oder unter Anleitung einer solchen Person erfolgt.“

§6 Abs.2 Satz 2 RDG

„**Anleitung** erfordert eine an Umfang und Inhalt der zu erbringenden Rechtsdienstleistungen ausgerichtete **Einweisung** und **Fortbildung** sowie eine **Mitwirkung bei der Erbringung der Rechtsdienstleistung, soweit** dies im Einzelfall **erforderlich** ist.“

Was bedeutet Mitwirkung im Einzelfall?

- Kooperation mit einer/m Volljuristin/en (keine Verfügbarkeit rund um die Uhr, aber zumindest nach Absprache)
- Auch Multiplikatorensystem wird für zulässig erachtet
- Verträge mit Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälten, die in einer Rechtsberaterkonferenz zusammengeschlossen sind (http://www.rechtsberaterkonferenz.de/index.html)

§5 Abs.1 Satz 1 RDG

„Erlaubt sind Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören.“

d.h., dass z.B. Sozialarbeiter/innen über bestimmte Leistungsansprüche sowie deren Durchsetzung als erlaubte Nebenleistung informieren dürfen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt

MB 4.0 – Gute Arbeit in Deutschland
Minor – Projektkontor für Bildung und Forschung
Alt-Reinickendorf 25
13407 Berlin
+49 (0) 30 – 45 79 89 500

Agnieszka Skwarek - a.skwarek@minor-kontor.de